



Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Europäische Fachhochschule Rhein/Erft GmbH, Brühl			
Standorte	Köln und Rostock			
Studiengang	Kindheitspädagogik			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts, B.A.			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	./.			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2019			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30 pro Jahr / pro Studienstandort			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	Noch keine Angaben möglich (Studienstart in Köln mit zwölf Studierenden und in Rostock mit zehn Studierenden)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	Noch keine Angaben möglich			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Akkreditierungsbericht vom	16.03.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (§ 7 Abs. 3 S. 1): Das Modulhandbuch ist dahingehend zu ergänzen, dass die Teilnahmevoraussetzungen für die einzelnen Module ausgewiesen sind, indem Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden benannt werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Auflage 2 (§ 12 Abs. 2): Die Besetzung der beiden kindheitspädagogischen Professuren, für den Standort Köln im Umfang von einem VZÄ und für den Standort Rostock im Umfang von 0,5 VZÄ, sind anzuzeigen.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Europäische Fachhochschule Rhein/Erft GmbH (EUFH) ist eine private, staatlich anerkannte Fachhochschule mit sechs Standorten in Aachen, Brühl, Neuss, Köln, Rheine und Rostock. Der Hauptsitz der Fachhochschule ist Brühl (Nordrhein-Westfalen). Die Fachhochschule gliedert sich in die Gruppe der „Klett Campus GmbH“ ein, in der das Unternehmen Klett seine Präsenzhochschulen gruppiert. Das Studiengangsportfolio der EUFH umfasst die beiden Hochschulbereiche „Management“ mit wirtschaftswissenschaftlichen Studienangeboten und den Hochschulbereich „Gesundheit“ mit gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen. Der Hochschulbereich „Gesundheit“ mit dem Fachbereich „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ existiert seit dem Jahr 2010 und bietet elf Studiengänge an drei Standorten an (Köln, Rheine und Rostock). Am Fachbereich sind mit Stand Wintersemester 2018/2019 insgesamt 461 Studierende immatrikuliert.

Das Profil der EUFH ist insbesondere durch ein praxisnahes Studienangebot in Form von dualen und berufsbegleitenden bzw. berufsintegrierenden Studiengängen geprägt. Eine enge systematische Verzahnung von Theorie und Praxis ist die gemeinsame Klammer aller Standorte und Studiengänge der EUFH. Der duale Gedanke ist die Basis des Selbstverständnisses der EUFH, auf dem Studium, Prüfungssystem und die Konzeption der Curricula der Studiengänge aufbauen. Die EUFH hat 2017 gemeinsam mit dem Unternehmen Klett eine 10-Jahres Strategie aufgelegt, die insbesondere auf eine Ausdifferenzierung des Studienangebotes im Gesundheitsbereich sowie im Bereich Bildung und Soziales zielt. Dabei soll dieser Bereich zu einer dritten wichtigen Säule der Hochschule anwachsen und denselben Stellenwert wie der Bereich Gesundheit einnehmen.

Der von der Europäischen Fachhochschule Rhein/Erft GmbH, Fachbereich Angewandte Gesundheitswissenschaften, zur Akkreditierung eingereichte Studiengang „Kindheitspädagogik“ verortet sich innerhalb der Zielsetzung der Ausdifferenzierung des Studienangebotes. Er ist der zweite Studiengang an der Hochschule im Bereich Soziales (neben dem Masterstudiengang „Gesundheitsbildung und -pädagogik“). Der Bachelorstudiengang ist als duales Vollzeitstudium konzipiert. Er richtet sich an Studierende mit einer Hochschulzugangsberechtigung, die eine grundständige Qualifizierung im Bereich der frühkindlichen Bildung und Erziehung, mit einem Schwerpunkt auf die Altersgruppe null bis sechs Jahre, erlangen wollen. Die Studierenden sind pro Studienhalbjahr zwölf Wochen an der Hochschule und zwölf Wochen in einer kooperierenden Einrichtung bzw. einem Unternehmen tätig. Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule, Kooperationseinrichtung und Studierenden wird im dualen Studiengang durch bilaterale Kooperationsverträge geregelt.

Der Bachelorstudiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht (vgl. § 5 Abs. 5 StPo). Der gesamte Workload beträgt 4.500 Stunden. Er gliedert sich in 1.360 Stunden Präsenzstudium und 3.140 Stunden Selbststudium. In die Selbststudienzeit des Studiengangs sind 625 Stunden Praktika integriert, die in der Regel in der kooperierenden Einrichtung bzw. dem Unternehmen abgeleistet werden und die Bearbeitung von definierten Praxisprojekten und sonstigen Arbeitsaufträgen umfassen. Der Studiengang ist in 24 Pflichtmodule und drei Vertiefungsmodule gegliedert. Die Pflichtmodule müssen alle erfolgreich absolviert werden, von den drei Vertiefungsmodulen wählen die Studierenden eines aus, das sie belegen. Es werden Studiengebühren erhoben. Der Studiengang wird an den beiden Studienstandorten Köln und Rostock angeboten.

Im Studiengang sind Blended-Learning Anteile implementiert. Die Online-Lehrformate werden insbesondere zur Intensivierung des Theorie-Praxis-Transfers sowie zur Begleitung der Studierenden während der praktischen Phasen eingesetzt.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das duale Konzept der Hochschule und konkret die Möglichkeit, Kindheitspädagogik dual zu studieren, schätzen die Gutachtenden grundsätzlich positiv ein. Positiv wahrgenommen wurde weiterhin der Anspruch der Hochschule als privater Bildungsanbieter, den Belangen der Studierenden strukturell und individuell gerecht werden. Die Hochschule ist im Prozess, ein Netzwerk an Kooperationspartnern aufzubauen, die über „Unternehmensleitfäden“ transparent über ihre Aufgaben und Pflichten informiert werden und somit für die Studierenden und die kooperierenden Einrichtungen einen verbindlichen Rahmen schaffen. Als übergeordnetes Ziel für den Studiengang definiert die Hochschule, reflektierte Praktikerinnen und Praktiker auszubilden, die primär in Kindertageseinrichtungen tätig werden sollen. Aufgrund des bereits bestehenden und sich weiter abzeichnenden Mangels an qualifizierten Fachkräften in diesem Bereich ist diese Ausrichtung und Fokussierung nachvollziehbar. Zentrale Themen der Kindheitspädagogik, die insbesondere für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen notwendig sind, finden sich nach Einschätzung der Gutachtenden im Studiengang wieder. Der Studiengang muss dabei die Verbindung einer stark praxisorientierten Ausrichtung mit den Ansprüchen eines hochschulischen Studiums gewährleisten, was die Gutachtenden als eine Herausforderung im Studiengang wahrgenommen haben. In den Gesprächen konnten die Gutachtenden feststellen, dass dieses Ziel seitens der Hochschule ernst genommen wird, exemplarisch ist dabei auf das Theorie-Praxis-Konzept des Studiengangs mit Erkundungsaufträgen, durchzuführenden Projekten und der fachlichen Begleitung durch die Hochschule zu verweisen. Auf Hinweis der Gutachtenden hat die Hochschule das Modulhandbuch überarbeitet, indem metakognitive Anteile und Aspekte der Persönlichkeitsbildung stärker gewichtet werden, um den akademischen Anspruch des Stu-

diengangs einzulösen. In diesem Zusammenhang wird der Hochschule ebenfalls empfohlen, auch in dem generalistisch angelegten Studiengang für die Studierenden größere Spielräume der individuellen Profilierung zu ermöglichen, etwa durch mehr Wahlveranstaltungen oder ein „Fleximodul“. Als weitere wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Etablierung des Studiengangs sehen die Gutachtenden die Besetzung der fachspezifischen Professuren, den weiteren fachspezifischen Ausbau des wissenschaftlichen Personals im Studiengang sowie den Ausbau der räumlichen und sächlichen Ausstattung an.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	7
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	8
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	9
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)..	10
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	13
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	21
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	22
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	23
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	24
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	24
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	24
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	24
3 Begutachtungsverfahren	25
3.1 Allgemeine Hinweise	25
3.2 Rechtliche Grundlagen	25
3.3 Gutachtergruppe	25
4 Datenblatt	26
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	26
4.2 Daten zur Akkreditierung	26
5 Glossar	27
Anhang	28

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)¹

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern und ist grundständig für das Tätigkeitsfeld der Elementarpädagogik konzipiert. Die staatliche Anerkennung der Studierenden gemäß dem „Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG vom 05.05.2015) ist beim zuständigen Ministerium in Nordrhein-Westfalen beantragt. Das Ministerium hat den Antrag bereits bearbeitet, Nachfragen gestellt und der Hochschule signalisiert, dass die staatliche Anerkennung nach erfolgreicher Akkreditierung des Studiengangs ausgesprochen wird.

Der duale Vollzeitstudiengang ist analog der Studiengänge im Hochschulbereich „Management“ praxisintegrierend angelegt. Es findet ein regelmäßiger Wechsel zwischen Quartalen an der Hochschule und in einer kooperierenden Einrichtung bzw. einem Unternehmen statt, d.h. pro Studienhalbjahr sind die Studierenden je zwölf Wochen an der Hochschule und zwölf Wochen im Praktikum in einer Kooperationseinrichtung tätig. Pro Studienjahr sind vier Wochen Urlaub vorgesehen. Der wöchentliche Arbeitsumfang in der kooperierenden Einrichtung bzw. dem Unternehmen soll gemäß Empfehlung der Hochschule maximal 30 Stunden umfassen.

Innerhalb der praktischen Phasen in der kooperierenden Einrichtung bearbeiten die Studierenden Arbeitsaufträge und Praxisprojekte, die seitens der Hochschule betreut und wissenschaftlich begleitet werden. Diese hochschulisch zu verantwortenden Phasen entsprechen einem studentischen Workload von insgesamt 750 Stunden (fünf Praxisprojekte á 150 Stunden).

Insgesamt 1.535 Stunden der Arbeitszeit in der kooperierenden Einrichtung bzw. im Unternehmen werden studienbegleitend über die drei Jahre absolviert, die nicht mit Credits (bzw. studentischem Workload) im Studiengang hinterlegt sind, da nicht die gesamte Praxiszeit seitens der Hochschule qualitativ hochschulisch begleitet werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ ist generalistisch angelegt, d.h. die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sollen zu selbständig arbeitenden, akademisch qualifizierten, wissenschaftlich reflektierenden Pädagoginnen bzw. Pädagogen für das Tätigkeitsfeld der Elementarpädagogik qualifiziert werden.

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, in welcher die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Studierenden stellen den Bearbeitungsstand der Abschluss-

¹ Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – Studak VO) vom 25.01.2018

arbeit in einem Kolloquium vor. Die Verteidigung der Abschlussarbeit erfolgt als mündliche Prüfung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Zugangsvoraussetzung zum Studiengang ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung gemäß „Qualifikationsverordnung Fachhochschule des Landes Nordrhein-Westfalen“ oder den Nachweis eines Abschlusses der Aufstiegsfortbildung gemäß § 2 und § 3 der „Berufsbildungshochschulzugangsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen“. Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungsordnung geregelt.

Im Rahmen eines Studienberatungsgesprächs werden die formalen Voraussetzungen geprüft und die individuelle Motivation der Bewerberinnen und Bewerber erfragt.

Die Studienbewerberinnen bzw. -bewerber werden über das Ergebnis des Gesprächs informiert. Bei Ablehnung kann auf Wunsch ein Auswertungsgespräch eingefordert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Als Abschlussbezeichnung wird ein Bachelor of Arts (B.A.) vergeben. Die Abschlussbezeichnung entspricht der zugewiesenen Abschlussbezeichnung für die Fächergruppe.

Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang ist vollständig modularisiert und die Anwendung des European Credit Transfer System (ECTS) ist gegeben. Im Studiengang sind 24 Pflichtmodule vorgesehen, einschließlich des Moduls „Professionalisierung“, welches die Bachelorarbeit, ein begleitendes Kolloquium und Verteidigung der Bachelorarbeit umfasst. Darüber hinaus stehen drei Vertiefungsmodule zur Wahl, von denen die Studierenden eines absolvieren.

Eine Einheit zu den „Wissenschaftliche Grundlagen“ ist als Online-Selbstlernkurs ohne Vergabe von ECTS-Punkten im Studiengang vorgesehen.

Die Module des Studiengangs sind vier Modulkategorien bzw. Bildungsbereichen zugeordnet:

1. *Grundlagenmodule*: Hier erfolgt die Theorievermittlung von Inhalten der Bezugswissenschaften;

2. *Transfermodule*: Hier erfolgen theoretischer Input und fallbezogene Prüfungsformen zum Theorie-Praxis-Transfer;

3. *Bildungsbereich umfassende Module*: Die Module kombinieren die Modulkategorie 1 und 2, bezogen auf einen spezifischen Bildungsbereich (musisch-künstlerisch-ästhetischer Bildungsbereich, mathematisch-naturwissenschaftlicher Bildungsbereich, Bildungsbereich Natur & Umwelt, Sprache, Bildung & Medien, Bildungsbereich Sport & Gesundheit, Bildungsbereich Ethik, Demographie & Kultur).

4. *Projektmodule*: Praxismodul, das inhaltlich einem speziellen Bildungsbereich folgt.

Die Modulbeschreibungen geben Auskunft zum Modultitel, zur modulverantwortlichen Professur, zur Qualifikationsstufe, zur Lage des Moduls im Studienverlauf, der Modulart, dem Workload insgesamt sowie unterteilt in Theorie-, Praxiszeiten und Selbststudium, zur ECTS-Vergabe, zur Lehrsprache, zur Dauer- und Häufigkeit des Modulangebots, zu den Qualifikationszielen/Kompetenzen, zu den Inhalten der zugehörigen Lehrveranstaltungen, zu den Lehr- und Lernmethoden, zu den Voraussetzungen für die Vergabe der ECTS (Prüfungsart, Umfang und Dauer) sowie Literaturangaben. Teilnahmevoraussetzungen werden für fünf Module (Praxisprojekte) ausgewiesen. Für die Grundlagenmodule, Transfermodule und die die Bildungsbereiche umfassenden Module hat die Hochschule keine Teilnahmevoraussetzungen festgelegt. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden sind damit nur in wenigen Modulen benannt. Die Verwendbarkeit der Module wird den genannten vier Modulkategorien bzw. den Bildungsbereichen zugeordnet.

Neben der Abschlussnote auf der Grundlage der deutschen Notenskala wird zusätzlich auch eine relative Note im Diploma Supplement ausgewiesen (vgl. Anlage 4 Rahmen- Studien- und Prüfungsordnung, § 13 Abs. 3).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Gemäß den Anforderungen der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen § 7 sind unter den Voraussetzungen für die Teilnahme die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

Auflage 1: Das Modulhandbuch ist dahingehend zu ergänzen, dass die Teilnahmevoraussetzungen für die einzelnen Module ausgewiesen sind, indem Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden benannt werden.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang umfasst 180 ECTS-Leistungspunkte, wobei ein ECTS-Leistungspunkt einem studentischen Workload im Präsenz- und Selbststudium von 25 Stunden entspricht (vgl. § 5 Abs. 5 StPo).

Die Module des Studiengangs umfassen fünf bis zehn ECTS-Leistungspunkte und schließen alle innerhalb von einem Semester ab. Pro Semester sind insgesamt 30 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen. Alle Module des Studiengangs schließen mit einer das ganze Modul umfassenden Prüfung ab. Die Prüfungsformen und die Prüfungsorganisation sind in der Rahmen- Studien- und Prüfungsordnung § 13 geregelt.

Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt zwölf ECTS-Leistungspunkte. Für das Abschlussmodul „Professionalisierung“ werden insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkte vergeben (Bachelorarbeit zwölf, begleitendes Kolloquium ein und Verteidigung der Bachelorarbeit zwei ECTS-Leistungspunkte).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Die im Studiengang vorgesehenen und mit Credits hinterlegten Praxisanteile werden in kooperierenden Einrichtungen bzw. einem „Unternehmen“ absolviert und sind hochschulisch strukturiert und begleitet. Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule, „Kooperationsunternehmen“ und Studierenden wird im dualen Studiengang durch jeweils bilaterale Kooperationsverträge geregelt. Darüber hinaus sorgt ein „Unternehmensleitfaden“ für einen abgestimmten Informationsaustausch zwischen Hochschule und Praktikumsstelle sowie für einen strukturierten Ablauf hinsichtlich der in den einzelnen Praxisphasen zu bearbeitenden Projektaufgaben der Studierenden am Praxisort. Die Praxisordnung des Studiengangs regelt die Betreuung und Begleitung der Studierenden während der Praxisphase, sowohl auf Seiten der Hochschule als auch auf Seiten der kooperierenden Einrichtung.

Das Kriterium ist im engeren Verständnis der MRVO für den Studiengang nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Das Kriterium ist für den Studiengang nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ ist zum 1.10.2019 erstmalig gestartet, d.h. zum Zeitpunkt der Begutachtung lagen erst seit zwei Wochen konkrete Erfahrungswerte mit der Durchführung des Studiengangs vor. Die Bewertung der Gutachtenden basiert entsprechend auf Basis der schriftlichen Unterlagen und der geführten Gespräche im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung. Dabei konnten eine Reihe von Aspekten und Fragen geklärt werden, die in den schriftlichen Unterlagen nicht entsprechend abgebildet waren.

Im Fokus der Qualitätsbewertung durch die Gutachtenden standen die Einlösung des wissenschaftlichen Anspruches des Studiengangs, das Theorie-Praxis-Konzept des dualen Studiengangs sowie Fragen zur personellen Ausstattung und zur Ressourcenausstattung. Weiter wurden die Möglichkeiten zur individuellen Profilierung der Studierenden thematisiert.

Die Hochschule hat im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung überarbeitete Unterlagen eingereicht, die in den folgenden Ausführungen und Bewertungen bereits berücksichtigt werden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ ist nach dem Masterstudiengang „Gesundheitsbildung und -pädagogik“ der zweite Studiengang im Bereich „Soziales“ an der Hochschule. Der Bedarf an qualifizierten Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und Kinderhilfeeinrichtungen ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen und ein weiterer Bedarf ist zukünftig zu erwarten. Im Selbstbericht prognostiziert die Hochschule für die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs somit sehr gute Berufschancen.

Das zentrale Ziel des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ ist es, den Studierenden die wissenschaftlichen und praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten der frühkindlichen Bildung und Erziehung zu vermitteln und sie hierdurch für die Anforderungen des beruflichen Praxisalltags zu qualifizieren. Der Studiengang sieht ein wissenschaftlich reflektiertes Theorie-Praxisverhältnis durch eine enge Verschränkung von Lehre und Praxis im Studienverlauf vor und deckt den (in den meisten Bundesländern) erforderlichen Praxisanteil von 100 Tagen bzw. mindestens sechs Monaten für die staatliche Anerkennung ab. Die Praxisqualifizierung ist durch den Wechsel von Präsenzphasen an der Hochschule und Praktikumsphasen in Kinderbetreuungseinrichtungen während des gesamten Studiums integriert. Die an der Hochschule erworbenen fachlichen, theoretischen, methodischen und selbstreflexiven Kompetenzen sind eng an die Aneignung und Einübung beruflich erforderlicher Handlungskompetenzen gekoppelt.

Nach Abschluss des Studiengangs sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, Kinder entsprechend ihres individuellen Entwicklungsstandes zu begleiten, zu bilden und in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und zu unterstützen. Der Studiengang qualifiziert für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern mit einem Schwerpunkt von der Geburt bis zur Einschulung (null bis sechs Jahre). Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, pädagogische Konzepte und Angebote wissenschaftlich fundiert und unter Berücksichti-

gung länderspezifischer Bildungspläne und Vorgaben zu planen, umzusetzen und zu reflektieren. Sie sollen die relevanten Akteure und Institutionen in ihrem Arbeitsbereich kennen und den anspruchsvollen Anforderungen eines multidisziplinären Umfeldes souverän begegnen können. Als professionelle Pädagoginnen und Pädagogen sollen sie über ein Verständnis für gesellschaftliche, politische und rechtliche Rahmenbedingungen der frühkindlichen Bildung verfügen.

Im Studiengang wird ein Kompetenzmodell zugrunde gelegt, dass mit einem kompetenzorientierten Prüfungssystem korrespondiert. Das Curriculum orientiert sich nach Angaben der Hochschule am Qualifikationsniveau des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die dargelegten Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse im Studiengang zielen nach Einschätzung der Gutachtenden erkennbar auf eine Qualifizierung der Studierenden für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen ab. Wesentliche und zentrale Themen der Kindheitspädagogik, mit einer Schwerpunktsetzung auf die Altersgruppe null bis sechs Jahre, sind im Studiengang abgebildet. Das Konzept des Studiengangs ist in der Gruppenaktivität des Alltags von Kindertageseinrichtungen verwurzelt, was die Gutachtenden grundsätzlich begrüßen. Die Gutachtenden sehen hier einen zunehmenden Bedarf an qualifizierten Fachkräften, auch vor dem Hintergrund gestiegener Herausforderungen (beispielsweise durch heterogenere Lebenszusammenhänge der betreuten Kinder). Die Möglichkeit, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen, ist für die Absolventinnen und Absolventen nach Einschätzung der Gutachtenden somit gegeben. Die staatliche Anerkennung der Absolventinnen und Absolventen als „Kindheitspädagoginnen“ und „Kindheitspädagogen“ ist dabei eine wichtige Bedingung. Die Gutachtenden begrüßen in diesem Zusammenhang, dass die Prüfung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs beim zuständigen Ministerium in Nordrhein-Westfalen bereits beantragt ist und eine Entscheidung nach erfolgter Akkreditierung des Studiengangs erfolgen wird. Um die Anschlussfähigkeit der Studierenden in unterschiedlichen Bundesländern zu gewährleisten, orientiert sich die Hochschule auf Empfehlung der Gutachtenden hin bei der Ausgestaltung der Praxisphase am Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) von 2011 und sieht im Studiengang insgesamt 30 CP für Praxisphasen vor. Nunmehr sind im Curriculum fünf Module à 6 CP konzipiert (Module Praxisprojekt I bis V), in denen die Studierenden jeweils ein Praxisprojekt in einem thematisch vorgegebenen Bereich (z.B. musisch-kreativ, mathematisch-naturwissenschaftlich, oder Medien & Sprache) durchführen.

Als übergreifendes Ziel definiert die Hochschule, reflektierte Praktikerinnen und Praktiker auszubilden und den Studierenden die erforderlichen wissenschaftlichen und praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten der frühkindlichen Bildung und Erziehung zu vermitteln. Die Gutachtenden konnten im Gespräch den Eindruck gewinnen, dass dieses Ziel seitens der Hochschule eine hohe Priorität einnimmt. Im Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung hat sich in dem vorliegenden Studiengangskonzept und den schriftlichen Unterlagen die Einlösung des Qualifikationsziels nach Einschätzung der Gutachtenden nicht in ausreichender Form abgebildet. Die nachgereichten Unterlagen zeigen Verbesserungen im Hinblick auf die selbstreflexiven Anteile im Studiengang und einer klaren Profilierung des Studiengangs bezogen auf das vermittelte Abschlussniveau (Hochschulstudium versus Fachschulausbildung). Nähere Ausführungen dazu finden sich unter § 12. Die Dimension der Persönlichkeitsbildung hat die Hochschule entsprechend der gutachterlichen Empfehlung in der Lehrveranstaltung „Selbstreflexion & Rollenbildung“ im Modul „Pädagogik“ gestärkt, auch im Hinblick auf die zukünftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen, sowie in weiteren Modulen wie „Psychologie“, „Diversität und Ethik“, in den Bildungsbereichen „Natur und Umwelt“ sowie „Ethik und Kultur“.

Bezogen auf die geführten Gespräche und die nachgereichten Unterlagen stellen die Gutachtenden abschließend fest, dass der Studiengang auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen auf eine breite wissenschaftliche Qualifizierung zielt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation [Text]

Curriculum:

Im Studiengang sind 24 Pflichtmodule vorgesehen, einschließlich des Moduls „Professionalisierung“, welches die Bachelorarbeit (zwölf CP), ein begleitendes Kolloquium (ein CP) und die mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit umfasst (zwei CP) sowie drei Vertiefungsmodule. Eine Einheit zu den „wissenschaftliche Grundlagen“ ist als ein Online-Selbstlernkurs ohne Vergabe von ECTS-Punkten im Studiengang vorgesehen.

Pro Hochschulphase/Semester wird ein Bildungsbereich fokussiert, beispielsweise „musisch-künstlerisch-ästhetischer Bildungsbereich“, „mathematisch-naturwissenschaftlicher Bildungsbereich“, der von fachlich angrenzenden Modulen umrahmt wird (vgl. Anlage 21 Curriculum). Den jeweiligen Bildungsbereichen sind Praxisprojekte zugeordnet, die in den Praxisphasen im Unternehmen bzw. der Einrichtung durch die Studierenden umgesetzt werden. In diesen Projekten sollen die Studierenden gemäß den Erwartungen der Hochschule zunehmend selbständiger agieren. In den Praxiseinrichtungen werden die Studierenden von fachlich qualifizierten Mitarbeitenden betreut (i.d.R. abgeschlossenes Studium im Bereich Kindheitspädagogik, Sozialpädagogik oder eine abgeschlossene staatlich anerkannte Ausbildung mit langjähriger Berufserfahrung). Von Seiten der Hochschule erhalten die Studierenden jeweils eine betreuende Person für die Praxisphasen zugeteilt.

Die Vermittlung der Lehrinhalte in den Präsenzzeiten an der Hochschule ist durch Seminare und Projektarbeitsgruppen geprägt. Die Präsenzphasen in den Blockwochen finden in der Regel von Montag bis Freitag (ca. 26 Stunden/Woche) statt. Zwischen den Präsenzphasen werden die Studierenden durch online-gestützte Betreuungskonzepte unterstützt. Ziel der Online-Betreuung ist es, die Vereinbarkeit von Berufsalltag und Studium zu begleiten und die sukzessive Anwendung des Erlernten coachen zu können. Die Betreuung erfolgt sowohl durch synchrone Tools, in denen sich die Studierenden und die Dozierenden zu einer bestimmten Zeit (ausgewiesen im Stundenplan) im virtuellem Raum treffen, als auch durch asynchrone Tools, in welchen Aufgaben und Kommunikation zeitlich versetzt voneinander stattfinden (vgl. Anlage 12 Handbuch digitaler Lehre). Im gesamten Studiengang soll der Anteil von Online-ergänzender Lehre höchstens einen Anteil von 30 % umfassen.

Dem Studiengang liegt wie allen Studiengängen der Hochschule ein Kompetenzmodell zu Grunde, **FA-K-E** genannt. Auf der Stufe **FA** (fachlicher Anfang) steht die Wissensvermittlung im Vordergrund. Auf der Stufe **K** (Kompetent) wird das Wissen erweitert und vertieft, es steht jedoch die Übertragung von Wissen und damit die Erweiterung der Fachfertigkeiten im Vordergrund. Auf der Stufe **E** (Erfahren) zeigt sich in der Übertragung von Fachfertigkeiten auf unbekannte Sachverhalte eine fortgesetzte Erweiterung der Fachfertigkeiten. In der Studienrealität sind die Teilkompetenzen nicht isoliert zu entwickeln. Die FA-K-E-Stufen machen aber Vorgaben für die didaktische Umsetzung und setzen damit Schwerpunkte für den stufenweisen Kompetenzerwerb. Das Kompetenzmodell ist in einem Arbeitspapier verschriftlicht (vgl. Anlage 07)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist generalistisch konzipiert und das Curriculum nach Einschätzung der Gutachtenden entsprechend breit angelegt. Auf eine Profilierung in einem bestimmten Bereich,

beispielsweise der Sprachentwicklung, wird bewusst verzichtet. Aufgrund der generalistischen Ausrichtung sind viele Themen in den Studiengang integriert. Der Studiengang bezieht sich nach Einschätzung der Gutachtenden stark auf die Bildungsgrundsätze des Landes Nordrhein-Westfalen, was sich in dem Eingehen auf die definierten Bildungsbereiche widerspiegelt. Die Gutachtenden erachten diese Orientierung grundsätzlich als positiv und nachvollziehbar. Sie ist in den nachgereichten Unterlagen geschärft worden.

Vor Ort schätzten die Gutachtenden die Fokussierung auf jeden einzelnen Bildungsbereich stark ein. Sinnhafter sollte es sein, exemplarisch auf einzelne Bildungsbereiche einzugehen bzw. diese stärker zusammenzufassen. Dies würde aus Sicht der Gutachtenden ermöglichen, weitere Inhalte in den Studiengang zu integrieren bzw. wichtigen Inhalten mehr Raum zu geben, die im Curriculum nach Einschätzung der Gutachtenden bislang unterrepräsentiert sind. Das Curriculum erschien den Gutachtenden stark praxisorientiert angelegt. Um das Anspruchsniveau eines akademischen Studiums zu verdeutlichen, sollten Themen im Studiengang stärker gewichtet bzw. zusätzlich integriert werden, die die selbstreflexiven und metakognitiven Kompetenzen der Studierenden stärken.

Die Hochschule hat im überarbeiteten Curriculum die von den Gutachtenden monierten Aspekte aufgenommen, beispielsweise eine vertiefte Auseinandersetzung im Studiengang mit dem „Bild vom Kind“, dem „Verständnis von Bildung“ oder der „Biographie-Arbeit“. Die unterschiedlichen pädagogischen Ansätze sowie die selbstreflexiven Anteile im Studiengang umfassen nunmehr einen größeren Workload und erhalten somit einen größeren Stellenwert: Im Modul „Pädagogik“ wurden die Lehrveranstaltungen „Pädagogische Ansätze und Modelle“ sowie „Selbstreflexion und Rollenbildung“ um jeweils einen CP auf zwei CP erweitert. Des Weiteren wurde vor Ort exemplarisch das Thema „Beobachten und Dokumentieren“ diskutiert, das eine Kernaufgabe für die Studierenden darstellt. Im überarbeiteten Curriculum ist nach Einschätzung der Gutachtenden „Wahrnehmen und Beobachten als pädagogische Kompetenz“ in den pädagogischen Kontext eingebettet, da die verschiedenen Modelle der Dokumentation und Beobachtung wiederum vom „Bild vom Kind“ und dem „Verständnis von Bildung“ beeinflusst werden.

Nach Einschätzung der Gutachtenden wurden die metakognitiven und selbstreflexiven Anteile sowie der wissenschaftliche Anspruch im Studiengang in den nachgereichten Unterlagen gestärkt. Es wird nun, neben dem konkreten Lernen, wie etwas gemacht wird, stärker auf die Haltung, die Fähigkeit zur Reflexion und zum Vergleichen, auch international, abgezielt. Zusammenfassend sind die Gutachtenden der Ansicht, dass das Studiengangskonzept und die Modulbeschreibungen entsprechend der gutachterlichen Empfehlungen vor Ort überarbeitet worden sind. Den Hinweis der Gutachtenden vor Ort, das Curriculum auch in sprachlicher Hinsicht anzupassen und die Modultitel und Lehrveranstaltungstitel auf ihre Aktualität hin zu überprüfen hat die Hochschule aufgegriffen und das Modul „alte und neue Medien“ in „Medienpädagogik“ und das Modul „Elternarbeit“ in „Zusammenarbeit mit Eltern und Familien“ umbenannt. Zudem wurde die im Modulhandbuch angegebene Literatur auf Konsistenz mit den Modulinhalten überprüft sowie um wichtige Standardwerke ergänzt (beispielsweise bei „Beobachten und Dokumentieren“).

Da der Studiengang und die Module aufgrund der breiten Anlage inhaltlich bereits sehr dicht sind, sollten verzichtbare Inhalte im Curriculum identifiziert werden, um die stärkere Profilierung des Studiengangs zu gewährleisten. Als Beispiele führen die Gutachtenden Inhalte des Bildungsbereichs „Natur und Umwelt“ an (Tiere & Pflanzen, Wald, Land und Meer). Vor Ort erschien das Konzept, welches hinter den Inhalten des Bildungsbereichs Naturwissenschaft und Mathematik steht, nicht abschließend schlüssig. Die Hochschule hat auf die Anmerkungen der Gutachtenden hin die mathematischen Inhalte komprimiert und mit Inhalten aus dem Bereich Natur und Umwelt angereichert.

Das Monitum der Gutachtenden, fünf CP für die mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit und für das Kolloquium zu vergeben, was als zu umfangreich eingeschätzt wurde, hat die Hochschule aufgegriffen und auf drei CP reduziert. Weitere Überarbeitungen des Modulhandbuchs sind im Wahlpflichtbereich erfolgt: Die Hochschule hat entsprechend der gutachterlichen Emp-

fehlung Wahlmöglichkeiten geschaffen. Als Vertiefungsmodule stehen nun mit jeweils 15 CP die Module „Organisationsentwicklung“ (bisher Pflichtmodul), „Familienarbeit“ und „Sexualpädagogik“ den Studierenden zur Verfügung.

Als eine positive Säule nehmen die Gutachtenden das Theorie-Praxis-Konzept im Studiengang wahr. Die Gutachtenden stellen fest, dass die Hochschule bereits über Kooperationspartner aus der Klett Gruppe verfügt, die den Studierenden Praxisstellen zur Verfügung stellen bzw. dass der Pool an Kooperationspartner kontinuierlich ausgebaut wird (beispielsweise mit der Fröbel-Gruppe). Die Hochschule verfügt über einen eigenen Bereich „Unternehmenskooperation“, der mit mehreren Stellen besetzt ist und der sich für die Anbahnung und Pflege der Kooperationen verantwortlich zeichnet. Hier wird darauf hingewirkt, dass die Studierende vergleichbare Rahmenbedingungen in den Kooperationseinrichtungen vorfinden, beispielsweise im Hinblick auf die Struktur der Betreuung. Ebenfalls besteht für die Studierenden die Möglichkeit, sich selbst eine Praktikumsstelle zu suchen, die dann durch den Bereich „Unternehmenskooperation“ geprüft wird. Ein „Unternehmensleitfaden“ sorgt für einen geregelten Informationsfluss zwischen Hochschule und Kooperationspartner, und der Studiengang verfügt über eine eigene Praxisordnung. Während der Praxisphasen in der kooperierenden Einrichtung werden die Studierenden aus Sicht der Gutachtenden adäquat seitens der Hochschule und durch die Einrichtung betreut. Das vorgestellte Setting (Erledigung von Praxisaufgaben, Durchführung von Praxisprojekten mit integrierter Online-Betreuung) erachten die Gutachtenden als grundsätzlich überzeugend. Mit Blick auf die Praxisbetreuung in den kooperierenden Einrichtungen empfehlen die Gutachtenden, die geforderte „langjährige Berufserfahrung“ beim Qualifikationsprofil der betreuenden Personen zu spezifizieren. Im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule die geforderte Berufserfahrung mit „mindestens drei Jahren“ spezifiziert.

Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Studiengangskonzept vielfältige Lehr- und Lernformen vorsieht und die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezieht (studierendenzentriertes Lehren und Lernen). Dabei wird die Präsenzlehre teilweise durch Online-Lehrformate ergänzt. Die konkrete Ausgestaltung der Online-Präsenzlernphasen im Studiengang wird sich nach Ansicht der Gutachtenden im Verlauf der Durchführung des Studiengangs weiter entwickeln und sollte zukünftig in den Modulen unter den genannten Lehr- und Lernformen transparenter ausgewiesen werden. Die Gutachtenden diskutieren in diesem Zusammenhang den Online-Kurs zum wissenschaftlichen Arbeiten, der von den Studierenden eigenständig und ohne Vergabe von CP im Studiengang erarbeitet wird. Die Hochschule legt dar, dass im Sinne eines web-based-training die Grundlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt werden und im Studiengang durch Hausarbeiten und andere schriftliche Arbeiten praktisch eingeübt werden. Der Online-Kurs steht den Studierenden, im Gegensatz zu einer realen Lehrveranstaltung, das gesamte Studium über als Hilfestellung zur Verfügung. Die Hochschule möchte mit diesem neuen Format Erfahrungen sammeln, was die Gutachtenden grundsätzlich unterstützen. Die Gutachtenden konnten sich in den Gesprächen einen guten Eindruck davon verschaffen, dass an der Hochschule Konzepte zur digitalen Lehre vorhanden sind und deren Weiterentwicklung mit einem Sonderbudget der Klett Gruppe, zu deren Unternehmen die EUFH gehört, unterstützt wird. Dadurch konnten entsprechende Hardware und Software angeschafft und Personalstrukturen aufgebaut werden. Beispielsweise gibt es die Möglichkeit der technischen Unterstützung beim Aufnehmen und Schneiden von Videos. Ebenfalls ist die Hochschule dabei, Lizenzrechte der „Pink-University“ zu erwerben, die videobasierte, interaktive E-Learnings zu den Bereichen Kommunikation, Führung, Soft Skills, Vertrieb und Gesundheit bereitstellt. Für die Mitarbeitenden der Hochschule werden Schulungen angeboten, sowohl inhouse als auch extern. Auch stellen die Gutachtenden positiv fest, dass die Hochschule mit dem FA-K-E-Modell über ein spezifisches didaktisches Konzept zum Kompetenzerwerb verfügt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die konkrete Ausgestaltung der Online-Präsenzlernphasen im Studiengang sollte zukünftig in den Modulen unter den Lehr- und Lernformen transparenter ausgewiesen werden.

Mobilität:

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die EUFH ist aktiv im ERASMUS-Programm involviert und fördert nach eigenen Angaben die Durchführung eines Praktikums bzw. Studiensemesters im Ausland. Sie verfügt über internationale Kooperationspartner, insbesondere im Bereich des Managements. Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur formal gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden können. Die praktischen Studienphasen können auch im Ausland absolviert werden.

Die Regelungen zur Anerkennung von Studienleistungen im Rahmen der Lissabon-Konvention sind in § 10 der Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung Bachelor sowie in der zugehörigen Ordnung zur Anerkennung verankert. Regelungen zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten finden sich in § 11 sowie in der zugehörigen Ordnung zur Anerkennung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass die Hochschule und der Studiengang strukturell Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität bereithalten. Da insbesondere im Kontext der Kindheitspädagogik der internationale Vergleich sehr gewinnbringend ist, empfehlen die Gutachtenden, internationale Aspekte im Studiengang aktiv zu fördern. Dabei bieten sich nach Einschätzung der Gutachtenden auch Exkursionen ins benachbarte Ausland an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Internationale Aspekte sollten im Studiengang aktiv gefördert werden. Dabei bieten sich nach Einschätzung der Gutachtenden auch Exkursionen ins benachbarte Ausland an.

Personelle Ausstattung:

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die EUFH ist als staatlich anerkannte Hochschule bei der Berufung von hauptamtlichem Lehrpersonal an die Einstellungs Voraussetzungen des § 36 sowie des § 72 des Hochschulgesetzes (HG) des Landes Nordrhein-Westfalen gebunden. Das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren ist in der Berufsordnung der Hochschule geregelt.

Gemäß § 72 HG NRW sind die Lehraufgaben überwiegend von hauptamtlichem Lehrpersonal wahrzunehmen, die die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors erfüllen. Die Module im Studiengang sind entsprechend den Vorgaben des HG zu mindestens 51 % durch die festgestellten Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer zu unterrichten.

Der Studiengang wird an den Studienstandorten in Köln und Rostock angeboten. Die Hochschule legt dar, dass die Quote hauptamtlicher professoraler Lehre von mindestens 51% an

jedem Standort gesichert sein muss. Die Einhaltung der Landesrechtlichen Vorgaben muss die Hochschule in einem jährlichen Bericht gegenüber dem zuständigen Ministerium nachweisen. Dabei ist das Personal an jedem Standort vorzuhalten. Die Möglichkeit einer sogenannten „Flying Faculty“ ist seitens des Ministeriums untersagt. Die Lehrenden sind standortübergreifend jedoch in die Online-Lehre im Studiengang eingebunden, so dass die Studierenden teilweise die Lehrenden von beiden Standorten kennen lernen.

Der Gesamtbedarf an Lehre für den Studiengang liegt bei Vollausslastung bei 111,5 SWS für sechs Semester bzw. bei ca. 20 SWS pro Semester (mit Ausnahme des letzten Semesters). Die Lehre für das erste Studienjahr ist gemäß den Erläuterungen der Hochschule vor Ort gesichert. Für beide Standorte wird eine Professur für „Kindheitspädagogik“ berufen. Bei einem weiteren Aufwuchs im Studiengang können die Stellenanteile erhöht werden. Weiter ist an jedem Standort die Stelle einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiters besetzt. Zudem wird nach Aussage der Hochschulleitung weiteres Personal an den beiden Standorten sukzessive aufgebaut.

Hauptberuflich Lehrenden und einzelnen Lehrbeauftragten steht das Weiterbildungsangebot des Hochschuldidaktischen Netzwerkes NRW zur Verfügung. Sie erhalten hierfür ein eigenes Weiterbildungsbudget. Zudem wird die Teilnahme an Konferenzen und der wissenschaftliche Austausch nach Aussage der Hochschule aktiv gefördert.

Mitarbeitende in den Serviceeinrichtungen der Hochschule erhalten die Möglichkeit, sich über Schulungen in IT-Anwendungen, Telefontrainings und Englisch-Sprachkursen weiter zu qualifizieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschulleitung legt im Gespräch vor Ort dar, dass die Lehre des ersten Studienjahres an beiden Standorten gesichert ist und die ministeriellen Vorgaben zum Personal eingehalten werden. Aus den nachgereichten Unterlagen ergibt sich, dass für den Standort Rostock zum 01.02.2020 eine Professur „Kindheitspädagogik“ berufen wurde, die auch die Studiengangsleitung übernimmt. Mit dem weiteren Studierendenaufwuchs plant die Hochschule bis zur Vollausslastung des Studiengangs eine weitere einschlägig kindheitspädagogische Professur im Umfang von 0,5 VZÄ für den Standort Rostock zu besetzen. Am Standort Köln wurde die Professur „Medizinpädagogik“ zum 01.01.2020 besetzt. Für das Wintersemester 2020/2021 sieht der Personalaufwuchsplan die Besetzung einer Professur „Kindheitspädagogik“ im Umfang von einem VZÄ vor für den Standort Köln vor. Die nachgereichte Lehrverflechtungsmatrix ergibt eine professorale Lehre im Umfang von 51,7 % an beiden Standorten unter Berücksichtigung der beiden neu zu berufenen Professuren. Die Gutachtenden empfehlen, beim weiteren personellen Aufwuchs explizit die kindheitspädagogische Perspektive mit einzubinden, sowohl beim hauptamtlichen als auch beim nebenamtlichen Personal.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Auflage 2: Die Besetzung der beiden kindheitspädagogischen Professuren, für den Standort Köln im Umfang von einem VZÄ und für den Standort Rostock im Umfang von 0,5 VZÄ, sind anzuzeigen.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Beim geplanten weiteren personellen Ausbau sollte explizit die kindheitspädagogische Perspektive mit eingebunden werden, sowohl beim hauptamtlichen als auch beim nebenamtlichen Personal.

Ressourcenausstattung:

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für den Bereich Organisation und Koordination sind am Standort Rostock sieben Stellen (VZÄ) vorhanden sowie zwei Stellen in Köln. Im Bereich Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit verfügt die Hochschule am Standort Rostock aktuell über acht Stellen (VZÄ) und am Standort Köln über fünf Stellen.

Am Standort Rostock stehen zwei Hochschulgebäude zur Verfügung, mit Hörsälen, Seminarräumen und spezifischen Räumen (beispielsweise Therapieräume bzw. Handwerksräume). Am Standort Köln werden sechs Seminarräume sowie spezifische Räume genutzt. Alle Räume sind multimedial ausgestattet. Weiter stehen studentische Arbeitsplätze an beiden Standorten zur Verfügung. In allen Gebäuden und Räumen an den Standorten haben die Studierenden Zugriff auf WLAN; in Rostock gibt es zudem 30 verfügbare PC-Arbeitsplätze.

Die EUFH verfügt zurzeit über eine Leih- und Präsenzbibliothek an den Standorten Aachen, Brühl, Neuss und Rostock. Für die Standorte Köln und Rheine wird diese zukünftig erweitert. Zudem besteht eine Kooperation mit der Hochschulbibliothek der Schwesterhochschule CBS, die den Studierenden beider Hochschulen die vollumfängliche Nutzung beider Bibliotheken erlaubt.

Die Bestände der EUFH und der CBS sind gemeinsam bibliographisch erfasst, systematisch aufgestellt und zugänglich. Die Studierenden haben über die Plattform der Hochschule (@Online Campus) Zugriff auf das Bibliothekssystem und die Datenbanken. Der Medienbestand in Rostock umfasst derzeit rund 6.500 Einheiten, der Bestand in Köln ist derzeit als Semesterhandapparat zu verstehen.

Über EBSCO haben die Studierenden und die Beschäftigten der Hochschule die Möglichkeit des Volltextzugriffs auf Zeitschriftenartikel aus derzeit mehr als 1.200 Zeitschriften und 25.000 Autorenprofile. Weiterhin verfügt die Hochschule über die Datenbanken WISO, Statista und über die Plattform handelsdaten.de. Über die Datenbank „Carelit“ können die Studierenden auf für die Gesundheitsberufe relevante Literatur zugreifen. Es gibt darüber hinaus geförderte Konsortialangebote, die die EUFH den Studierenden bietet. Dies ermöglicht die partielle Nutzung der Datenbanken, z. B. Sciencedirect, Berkeley Electronic Press Academic Journals und ACM Digital Library.

Das Bibliotheksjahresbudget für die Haupt- und Teilbibliotheken der EUFH lag seit der letztmaligen Akkreditierung im Mittel bei rund 69.000€, insgesamt sind seit Gründung der EUFH rund 600.000€ für die Beschaffung von Büchern, Zeitschriften und sonstiger Medien aufgewandt worden. Im Zuge der Bibliotheks-Entwicklungsstrategie werden die Budgets der nächsten Jahre voraussichtlich über dem bisherigen Jahresmittel liegen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule legt vor Ort dar, dass die neuen Standorte des Fachbereichs Angewandte Gesundheitswissenschaften (Köln und Rheine) gut angenommen werden und die Anzahl der Studierenden an den drei Standorten des Fachbereichs Angewandte Gesundheitswissenschaften (Köln, Rheine und Rostock) weiter anwachsen soll. Die Gutachtenden sehen insbesondere für den Standort Köln für die Zukunft räumliche Engpässe, die kurzfristig durch die weiteren Standorte der Hochschule oder durch die Schwesterhochschule CBS aufgefangen werden können. Die Gutachtenden unterstützen jedoch die langfristige Perspektive des Fachbereichs, in neue Räumlichkeiten umzuziehen und schätzen dies als dringend notwendig ein.

An den beiden Standorten des Studiengangs (Köln und Rostock) wird die notwendige Literatur für den Studiengang sukzessive angeschafft (in einem ersten Schritt im Sinne eines erweiterten Semesterapparates). Standortübergreifend ist die Hochschule bestrebt, Synergien zwischen den jeweiligen Bibliotheken besser zu nutzen und diese zu einer gemeinsamen Bibliothek zu-

sammen zu führen. Für Investitionen in Bibliotheksausstattung und Räumlichkeiten steht ein Sonderbudget der Klett-Gruppe bereit. Der weitere Auf- und Ausbau der Bibliothek, an den Standorten und standortübergreifend, insbesondere auch durch den Aufbau einer umfassenden Online-Bibliothek, wird von der Hochschule plausibel dargelegt. Die Gutachtenden empfehlen für den Studiengang den Zugang zu relevanten Journals und Datenbanken zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Für den Studiengang sollte der Zugang zu relevanten Journals und Datenbanken gewährleistet sein.

Prüfungssystem:

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die kompetenzorientierte Ausrichtung der Prüfungsformen orientiert sich an dem FA-K-E-Modell der Hochschule. So sind Klausuren beispielsweise nur für einführende und Input gebende Lehrveranstaltungen vorgesehen. Die Eigenständigkeit der Studierenden soll durch Hausarbeiten und Praxisreflexionen gefördert werden. Problemorientierte schriftliche Arbeiten sind eher am Studienstart zu verorten. Die Arten der Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt und stehen den Studierenden jederzeit über @Online Campus zur Verfügung.

Folgende Prüfungsformate sind im Studiengang vorgesehen: Klausuren (fünf), Problemorientierte schriftliche Arbeiten (2), Referate (4), Praxisreflexion (5), Hausarbeiten (4), Expertengespräche (2), Mündliche Prüfung (1), Bachelorarbeit (1). Die Prüfungsformen sind mit Ausnahme des „Expertengesprächs“ in der Rahmen- Studien- und Prüfungsordnung definiert (§ 13).

Die ECTS-Noten werden entsprechend der ECTS-Benotungsskala vergeben und im Diploma Supplement ausgewiesen (Rahmen- Studien- und Prüfungsordnung, § 16 Abs. 3).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden stellen fest, dass im Studiengang unterschiedliche Prüfungsformate vorgesehen sind, die sich am FA-K-E-Modell der Hochschule orientieren. Die Prüfungen sind nach Einschätzung der Gutachtenden modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. So werden beispielsweise rechtliche Grundlagen mit einer Klausur abgeprüft, die Praxisprojekte enden mit einer schriftlichen Praxisreflexion. Umfang und Dauer der jeweiligen Prüfungsart sind in der allgemeinen Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung definiert. Die Gutachtenden empfehlen, auch für die Hausarbeiten einen Rahmen in der Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung für den Umfang zu definieren (vgl. § 13 Abs. 4), bislang wird der Umfang von der prüfenden Person festgelegt. Ebenfalls sollte die Prüfungsform „Expertengespräche“ mit Umfang, Dauer und Anforderungen in der Rahmenordnung definiert werden. Die Gutachtenden geben weiter die Empfehlung zu prüfen, inwieweit Umfang und Dauer der jeweiligen Prüfungsart direkt im Modulhandbuch mit ausgewiesen werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Für Hausarbeiten sollte ebenfalls ein Rahmen für den Umfang im der Rahmenordnung definiert werden.

Die Prüfungsform „Expertengespräche“ sollte mit Umfang, Dauer und Anforderungen in der Ordnung definiert werden.

Es sollte geprüft werden, inwieweit Umfang und Dauer der jeweiligen Prüfungsart direkt im Modulhandbuch mit ausgewiesen werden kann.

Studierbarkeit:

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Studium findet in Blöcken von jeweils zwölf Wochen im Semester an der Hochschule und an der kooperierenden Einrichtung statt. Die Präsenzphasen an der Hochschule finden in den Blockwochen in der Regel von Montag bis Freitag statt (ca. 26 Stunden/Woche). Während der praktischen Phase in der kooperierenden Einrichtung werden Praktikumsanteile im Umfang von jeweils fünf CP absolviert (dies entspricht durchschnittlich zehn Stunden pro Woche; mit Ausnahme des letzten Semesters). Dies beinhaltet die Durchführung von Projekten, Beobachtungsaufträgen, Online-Konsultationen etc.). In der Praktikumsordnung wird daher empfohlen, dass die wöchentliche Arbeitszeit in der Praxiseinrichtung 30 Stunden nicht überschreitet, damit die Studierenden sowohl das Online-Studium als auch die Praxisprojekte während der Praxisphase absolvieren zu können. Nach jeder Hochschul- bzw. Praxisphase ist eine Woche Urlaub vorgesehen, so dass die Studierenden jährlich über vier Wochen gesetzlichen Urlaub verfügen. Die Praxisphase ist im Umfang von sechs CP bzw. 150 Stunden pro Semester mit hochschulischen Credits hinterlegt (insgesamt 750 Stunden). Die restliche Praxiszeit wird jenseits des hochschulischen Workloads erbracht (insgesamt 1.535 Stunden; entspricht durchschnittlich sechs Wochen pro Semester).

Die Studiengebühren werden im Regelfall vom Kooperationsunternehmen übernommen. Darüber hinaus besteht im Ermessensfall des einzelnen Kooperationsunternehmens die Möglichkeit, ein „Praktikumsgehalt“ zu zahlen. Vom rechtlichen Status her gelten die Studierenden als „Langzeitpraktikanten“ und sind damit grundsätzlich BAföG berechtigt. Über diese verschiedenen Möglichkeiten der Studienfinanzierung werden die Studierenden vor Studienstart informiert.

Im Rahmen des dualen Studiums an der EUFH regeln unterschiedliche Verträge die unterschiedlichen Rechte und Pflichten von Hochschule, Studierenden und Kooperationseinrichtung. Mit einem Unternehmensleitfaden sorgt die Hochschule zudem für einen abgestimmten Informationsaustausch zwischen Hochschule und Praxisstelle.

Zur Integration neuer Studierender liegen jeweils Handbücher vor, die beständig aktualisiert werden. Für einen problemlosen Einstieg in das Studium erfolgt am ersten Studientag eine Informationsveranstaltung für alle neuen Studierenden. In dieser Veranstaltung informieren die Studiengangsleitung und das Hochschulmanagement (Studienorganisation) zu allen studienrelevanten Aspekten. Studienrelevanten Informationen stehen den Studierenden auf dem @Online Campus während des Studiums jederzeit zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Studiengangs wurde vor Ort mit den Verantwortlichen und den anwesenden Studierenden diskutiert. Die Studierenden befinden sich durch die duale Struktur in einem dichten und klar strukturierten Programm, das einen kontinuierlich hohen Workload (Studium, Selbstlernzeit und Praxiszeit) im Sinne einer wöchentlichen Arbeitsbelastung von ca. 40 Stunden generiert. Aufgrund der geführten Gespräche mit den Studierenden sollte die Arbeitsbelastung des Studiengangs den Studieninteressierten im Vorfeld transparent dargelegt werden. Die Möglichkeit der Streckung und der Unterbrechung des Studiums sind gegeben. Die Gutachtenden gewannen in den Gesprächen den Eindruck, dass die Studierenden den planbaren und überschaubaren Rahmen im Studiengang schätzen.

Die Arbeitsbelastung im Studiengang ist Teil der hochschulinternen Evaluationen und ist nach Ansicht der Gutachtenden im Studiengang besonders zu beobachten. Die Studierbarkeit aufgrund der Prüfungsdichte und -organisation erscheint den Gutachtenden gegeben. Alle Module schließen mit einer Prüfung ab und haben einen Mindestumfang von fünf CP. Referate werden im Semesterverlauf den Lehrveranstaltungen zugeordnet und in den didaktischen Aufbau integriert. Hausarbeiten sind vom Prüfungsamt zentral mit Beginn- und Abgabedaten organisiert und werden thematisch und auch organisatorisch zu Semesterbeginn den Studierenden bekannt gegeben. Für weitere Prüfungsformen stehen Prüfungszeiträume zur Verfügung. Eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist somit gewährleistet.

Positiv halten die Gutachtenden fest, dass die Studierenden zu Beginn des Studiengangs zu ihren Möglichkeiten der studentischen Teilhabe (Jahgangssprecherinnen und Jahrgangssprecher, Studierendenparlament etc.) umfassend informiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Arbeitsbelastung im Studiengang sollte in der Außendarstellung und gegenüber den Studieninteressierten im Vorfeld transparent dargelegt werden.

Besonderer Profilanpruch:

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang ist als dualer Studiengang mit einem direkten Bezug zur Praxis konzipiert (praxisintegrierend). In jedem Semester werden 12 Wochen Praxis in einem kooperierenden Unternehmen bzw. in einer kooperierenden Einrichtung absolviert. Die Praxisphasen werden seitens der Hochschule betreut und mit Praxisaufträgen gestaltet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang weist dem besonderen Profilanpruch eines dualen Studiengangs entsprechend, ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept auf. Die besonderen Charakteristika des Profils sind nach Einschätzung der Gutachtenden angemessen dargestellt und geregelt. Gemäß der Empfehlung des Wissenschaftsrates zur Typologie der dualen Studienformate ist der Studiengang praxisintegrierend angelegt und verfügt über einen gestalteten und betreuten Ausbildungsanteil beim Praxispartner. Die Lernorte sind nach Einschätzung der Gutachtenden inhaltlich, zeitlich und institutionell angemessen miteinander verzahnt und das Praxislernen wird durch die Hochschule wissenschaftlich begleitet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung der fachliche-inhaltlichen Gestaltung bzw. methodisch-didaktischer Ansätze des Curriculums werden gemäß Hochschule im Rahmen von semesterweisen Klausurtagen, regelmäßigen Studiengangsleitungssitzungen bzw. Teamtreffen gewährleistet. Zudem trägt das hochschulweite Evaluationssystem nach Ansicht der Hochschule zur Weiterentwicklung des Studiengangs bei. Für die Inhalte der Module sind insbesondere die Modulverantwortlichen verantwortlich. Die Sicherstellung und Überprüfung der intendierten Kompetenzen und Inhalte erfolgt durch regelmäßige Modulkonferenzen. Die thematischen und methodischen Grundsätze in den Modulen und Lehrveranstaltungen werden dabei standortübergreifend abgesprochen. Zudem ist der Fachbereich dabei, einen Online Arbeitsspeicher zur Lehrdokumentation aufzubauen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Studiengang sind nach Ansicht der Gutachtenden unterschiedliche Prozesse und Maßnahmen etabliert, die die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Erfordernisse im Studiengang gewährleisten. Um den fachlichen Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene in den Studiengang adäquat einzubeziehen, ist die Besetzung fachlich einschlägiger Professuren und der weitere fachlich ausgewiesene personelle Aufwuchs im Studiengang nach Einschätzung der Gutachtenden, wie bereits unter § 12 dargelegt, essenziell.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Zur Qualitätssicherung durch interne Akteure nutzt die EUFH vorrangig das Instrument der regelmäßigen anonymisierten Befragung in Form von Modulevaluationen. Die internen Akteure (Mitarbeitende der EUFH) durchlaufen im Falle einer Anstellung einen geregelten Bewerbungsprozess. Zur Integration neuer Lehrender liegen jeweils Handbücher vor, die beständig aktualisiert werden. Neue Mitarbeitende werden intensiv von der Studiengangsleitung und dem Hochschulmanagement in der ersten Zeit betreut, z.B. erfolgen Visitationen der Lehrveranstaltungen mit anschließenden Auswertungen.

Jedes Semester werden die Studierenden dazu angehalten, die von ihnen besuchten Module sowie die Praxisphasen zu evaluieren. Die Evaluationen werden mit dem Programm Evasys anonymisiert durchgeführt und ausgewertet. Die Evaluationen und die Bekanntgabe der Ergebnisse folgen den Richtlinien der Evaluationsordnung der EUFH (vgl. Anlage 9 Evaluationsordnung).

Nach Abschluss der Evaluationen werden die Ergebnisse automatisch durch das Programm Evasys an die Dozierenden weitergeleitet. Anhand der Evaluationsergebnisse finden regelmäßig Auswertungsgespräche, initiiert durch das Dekanat, mit allen Personen in Leitungsfunktionen statt, bei denen die Ergebnisse diskutiert und ggf. Verbesserungsmaßnahmen beschlossen werden. Erforderlichenfalls finden im Ergebnis Gespräche mit Lehrenden statt. In Reaktion auf die Ergebnisse dieser Gespräche werden Instrumente wie Hospitationen in Lehrveranstaltungen, Coachings einzelner Lehrender zur Verbesserung der Lehrveranstaltungen oder Moderationen bei Kommunikationsschwierigkeiten zwischen Lehrenden und Studierenden eingesetzt. Die Erkenntnisse aus den ständig laufenden Evaluierungen wirken sich auf die Vergabe von Lehraufträgen aus und werden zudem nach Angaben der Hochschule bei der ständigen Überarbeitung der Studierendenhandbücher berücksichtigt.

Im Zuge der Evaluation auftretende Probleme im Zusammenhang mit dem Workload der Studierenden führen zu Gesprächen der Hochschulleitung mit den Studierenden. Als Konsequenz

können sich Verlagerungen von Lehrveranstaltungen ergeben. Weiterhin kann es Neuregelungen der Stundenverteilungen innerhalb eines Moduls geben.

Regelmäßige Gespräche mit den Vertretern der Kurse und mit dem Studierendenparlament gehören auch zum Qualitätssicherungssystem der Hochschule.

Studierende haben bei auftretenden Problemen die Möglichkeit, jederzeit einen Qualitätssicherungsprozess auszulösen. Dies geschieht durch einen schriftlichen Antrag an die Hochschulleitung.

Zudem führt die Hochschule Befragungen der Absolventinnen und Absolventen sowie eine Befragung der Alumni durch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden stellen fest, dass die Studiengänge der Hochschule einem kontinuierlichen Monitoring unter Beteiligung der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen unterliegen und auch im Studiengang zukünftig Anwendung finden. Die Studierenden werden in allen für sie relevanten Bereichen in die Qualitätsentwicklung einbezogen. Positiv schätzen die Gutachtenden ein, dass auch die Kooperationseinrichtungen gemäß Evaluationsordnung (§ 5) in die Evaluationen einbezogen werden. Im Hinblick auf den neu etablierten Studiengang im Bereich der „Kindheitspädagogik“ empfehlen die Gutachtenden, die Evaluation durch Kooperationspartner zur Weiterentwicklung des Studiengangs zu nutzen und die Instrumente spezifisch auf diesen Bereich anzupassen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Instrumente zur Evaluation der Kooperationspartner sollten spezifisch auf den Bereich der Kindheitspädagogik angepasst werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept und eine Gleichstellungsbeauftragte. Für die Umsetzung des Konzepts zu Gender Mainstreaming und Diversity Management ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule verantwortlich.

Auf Studierende in besonderen Lebenslagen reagiert die Hochschule flexibel und kann aufgrund seiner kundenorientierten Ausrichtung und intensiven Betreuungsmöglichkeiten stark Einzelfall bezogen agieren. Regelungen zum Nachteilsausgleich sind in der Rahmenordnung vorhanden (vgl. § 13 Abs. 18 der Rahmenordnung). An den Standorten der EUFH sind die Unterrichtsräume barrierefrei mit einem Rollstuhl zu erreichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden halten fest, dass die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit verfügt, die auch auf Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Aufgrund der überschaubaren Größe der Kohorten sind die individuelle Beratung und das Eingehen auf den Einzelfall möglich und gewährleistet. Mit Blick auf das Gleichstellungskonzept der Hochschule geben die Gutachtenden den Hinweis, die aktuelle Gesetzeslage abzubilden und auch das „Dritte Geschlecht“ im Sprachgebrauch mit zu berücksichtigen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: Das Gleichstellungskonzept der Hochschule sollte im Sprachgebrauch auf die aktuelle Gesetzeslage hin angepasst werden.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Das Kriterium ist für den Studiengang nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Das Kriterium im engeren Sinne ist für den Studiengang nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Das Kriterium ist für den Studiengang nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Das Kriterium ist für den Studiengang nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

An der Vor-Ort-Begutachtung hat keine Person als Vertretung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen teilgenommen. Das Ministerium entscheidet nach Aktenlage.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – Studak VO) vom 25.01.2018.

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin und Vertreter der Hochschule:

- Herr Prof. Dr. Matthias Hugoth, Katholische Hochschule Freiburg
- Frau Prof. Dr. Sabine Skalla, DIPLOMA Hochschule - Studienzentrum Hamburg

Vertreterin der Berufspraxis:

- Frau Helga Räder-ten Cate. MUMM - Familienservice gGmbH

Vertreterin der Studierenden:

- Frau Marion Schuller, Hochschule Landshut

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	Keine Angaben möglich
Notenverteilung	Keine Angaben möglich
Durchschnittliche Studiendauer	Keine Angaben möglich
Studierende nach Geschlecht	Keine Angaben möglich

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.11.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	19.03.2019
Zeitpunkt der Begehung:	16.10.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	./.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, kaufmännische Geschäftsführung, Fachbereichsleitung, Lehrende und Studierende (Standort Köln)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschul-

bereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinssinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsbedingungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsbedingungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)